

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

7. November 2019

FACT SHEET

Botschaft an den Grossen Rat 19.295 (19.78); Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; zusätzlicher Änderungsbedarf betreffend § 38b und § 38f sowie § 78 SchulG aufgrund Art. 29a BV (Rechtsweggarantie)

1. Ausgangslage

Mit Botschaft (GR.19.295) vom 25. September 2019 unterbreitet der Regierungsrat Bericht und Entwurf zur 2. Beratung des Geschäfts "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule". Darin wird eine Bereinigung von § 38f Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 17. März 1981 (SAR 401.100) zum Thema Rechtsweggarantie vorgeschlagen. Im Rahmen der Vorbereitungen des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zur Kommissionssitzung vom 18. November 2019 wurde festgestellt, dass die Änderungen in § 38f im Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie nicht in letzter Konsequenz umgesetzt wurden.

In der Synopse der Botschaft zur zweiten Beratung wurde in Berücksichtigung des höherrangigen Bundesrechts zwar § 38f Absatz 1 zur Änderung vorgeschlagen, konsequenterweise müssten jedoch auch § 38f Absätze 2 und 3 angepasst werden und daraus ergäben sich Folgeanpassungen im § 38b und im § 78.

Mit dem vorliegenden Fact Sheet erläutert das BKS – ergänzend zur Botschaft zur zweiten Beratung – den Anpassungsbedarf für eine konsequente Umsetzung der Rechtsweggarantie.

2. Handlungsbedarf

Gemäss Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Während Absatz 1 des *geltenden* § 38f des Schulgesetzes (SchulG) vom 17. März 1981 die Beschwerdemöglichkeit bei geringfügigen Disziplinar massnahmen gänzlich ausschliesst, schränkt Absatz 2 den Rechtsweg bei mittelschweren Disziplinar massnahmen ein, indem lediglich eine Beschwerde an den Schulrat des Bezirks zugelassen wird, nicht aber ein Weiterzug an den Regierungsrat und ans Verwaltungsgericht.

Zwar können Bund und Kantone durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen. Dies ist nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung indessen nur in ganz wenigen Fällen zulässig (insbesondere bei mangelnder Justiziabilität; bspw. Begnadigungen). Deshalb ist der Rechtsweg im Schulgesetz in Bezug auf sämtliche Disziplinarfälle gänzlich zu öffnen.

3. Umsetzungsvorschlag

Das geltende Schulgesetz regelt in den Paragraphen 38a bis 38f die Disziplinar massnahmen, die Lehrpersonen, Schulpflegen und dem Departement zur Verfügung stehen. Aufgrund der oben geschilderten Rechtsweggarantie sind die Absätze 2 und 3 von § 38f (Rechtsmittel) aufzuheben. Damit verbliebe in § 38f Abs. 1 nur noch die Regelung hinsichtlich der Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen angeordnet werden, nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar sind. Der Einfachheit halber wird die Regelung hinsichtlich der sofortigen Vollstreckbarkeit in § 38b (Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule) verschoben. Somit kann § 38f vollständig aufgehoben werden. Die Rechtsmittel gegen Disziplinarentscheide entfallen damit natürlich nicht: In § 75 ist das Beschwerderecht gegen Entscheide der Schulpflegen und in § 78 das Beschwerderecht gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks geregelt. § 78 muss allerdings leicht angepasst werden, da er noch einen Verweis auf den zu streichenden § 38f enthält. Die weiteren Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene sind im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) geregelt (vgl. §§ 50ff.).

Die nachfolgende Synopse zeigt die Anpassungen der Paragraphen 38b, 38f sowie 78 des Schulgesetzes:

Geltendes Recht	Fassung gemäss Botschaft	Ergänzende Änderung	Kommentar
<p>§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule</p> <p>¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a) Ermahnung; b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist; c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht; d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag; e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.</p>	<p>§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule</p> <p>¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a) Ermahnung; b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist; c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht; d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag; e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.</p>	<p>§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule</p> <p>¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind:</p> <p>a) Ermahnung; b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist; c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht; d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag; e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.</p>	<p>Die Ergänzung ist ein Überbleibsel von § 38f Abs. 1, der im Übrigen vollumfänglich aufgehoben werden soll. Die Regelung der sofortigen Vollstreckbarkeit ist wichtig, weil es auf der Hand liegt, dass bei geringfügigen Disziplinar massnahmen sofort gehandelt werden muss und die jeweilige Massnahme nicht vorab schriftlich eröffnet wird. Eine nachträgliche Beschwerde muss aber aufgrund der von Verfassungswegen garantierten Rechtsweggarantie möglich sein.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Botschaft	Ergänzende Änderung	Kommentar
<p>² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p>	<p>² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p>		<p>Absatz 2 bleibt unverändert bestehen.</p>
<p>§ 38f 6. Rechtsmittel</p> <p>¹ Disziplarmassnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.</p>	<p>§ 38f 6. Rechtsmittel</p> <p>¹ Disziplarmassnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind [...] sofort vollstreckbar.</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>§ 38f soll vollumfänglich aufgehoben werden.</p> <p>Die Regelung von Absatz 1, in dem nur noch die sofortige Vollstreckbarkeit übrigbleibt, wird in § 38b überführt (s.o.).</p>
<p>² Disziplarmassnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p>² Disziplarmassnahmen, die [...] vom <u>Gemeinderat</u> angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Das Wort "endgültig" widerspricht der Rechtsweggarantie. Mit dem daraus folgenden Streichungsbedarf entspricht die Regelung der Standardnormierung im VRPG, weshalb die Regelung hier ersatzlos aufgehoben werden kann.</p>
<p>³ Folgende Disziplarmassnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:</p> <p>a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p> <p>b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;</p> <p>c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.</p>	<p>³ Folgende Disziplarmassnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:</p> <p>a) (geändert) der durch [...] <u>den Gemeinderat</u> oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;</p> <p>b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;</p> <p>c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Der hier beschriebene Rechtsweg entspricht der generell geltenden Regelung von § 50 des VRPG, weshalb Absatz 3 ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden kann.</p>
<p>§ 78 Beschwerderecht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 38f Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 78 Beschwerderecht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 38f Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 78 Beschwerderecht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden [...].</p>	<p>Der Vorbehalt in § 78 kann gestrichen werden, wenn § 38f SchulG ersatzlos aufgehoben wird.</p>

4. Auswirkungen

Weil Bundesrecht kantonales Recht bricht, würde bei einem Verzicht auf eine entsprechende Änderung der oben genannten Normen trotz des Widerspruchs dennoch der Rechtsweg bis ans Bundesgericht offen bleiben. Eine Anpassung des kantonalen Rechts ist aber auf jeden Fall aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

5. Fazit

Zur konsequenten Umsetzung der Rechtsweggarantie können im Schulgesetz – zusätzlich zu den Änderungen in der Botschaft zur zweiten Lesung – folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Vollumfängliche und ersatzlose Aufhebung von § 38f SchulG
- Ergänzung von § 38b Abs. 1 SchulG mit dem Zusatz "die sofort vollstreckbar sind"
- Ersatzlose Streichung des zweiten Satzteils von § 78.

Michael Umbricht
Generalsekretär
